

Staatsminister v. Könnert: Ich kann bestätigen, daß in der jenseitigen Kammer diese Beschlüsse ganz in Gemäßheit der Vereinigung gefaßt worden sind. Es wird das Protocoll über das Vereinigungsverfahren die Grundlage für den Vortrag abgeben können.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe noch einige Urlaubsgesuche zur Kenntniß der geehrten Kammer zu bringen. Zuerst bittet Herr v. Schönberg-Vibran in dringenden Privatgeschäften um Urlaub vom 3. bis 5. Juni. Will ihm die Kammer diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Der Herr v. Pflug bittet ebenfalls in Privatgeschäften um Urlaub vom 3. bis 6. Juni. Will die Kammer auch dieses Urlaubsgesuch bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Der Herr v. Erdmannsdorf bittet wegen unaufschiebbarer Privatgeschäfte bis zum 30. dieses Monats um Urlaub. Will die Kammer ihm diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter bittet der Herr v. Wagsdorf in Privatgeschäften für den 30. Mai um Urlaub. Bewilligt die Kammer auch dieses Urlaubsgesuch? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich bittet der Herr Graf v. Einsiedel, ihn für heute wegen Unwohlseins zu entschuldigen. Ich würde nun zuvörderst den Herrn Referenten ersuchen, die Schrift über den Gesetzentwurf, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betreffend, vorzutragen.

Referent Domherr D. Günther: Die Schrift über den Gesetzentwurf, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betreffend, ist in der jenseitigen Kammer gefertigt, dort vorgetragen und genehmigt, sodann der diesseitigen Deputation mitgetheilt, von ihr durchgegangen und allenthalben mit den Beschlüssen übereinstimmend gefunden worden. (Der Referent trägt diese Schrift nebst Beilage vor.)

Präsident v. Carlowitz: Genehmigt die Kammer die so eben vorgelesene Schrift? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun würden wir übergehen auf den mündlichen Vortrag des Vereinigungsverfahrens in Bezug auf den Gesetzentwurf wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen.

Referent Domherr D. Günther: In dem vom Herrn Präsidenten so eben genannten Gesetzentwurf ist ein Satz in §. 1 Nr. 2: so wie die Stol- und alle sonstige Accidenzgebühren der Kirchen- und Schuldiener, von der jenseitigen Kammer als Amendement beschlossen und von der ersten Kammer genehmigt worden, jedoch mit der nähern Bestimmung, daß er an einem passenden Orte eingeschaltet werden soll, weil er dort, wo das Amendement ihn hinstellt, nicht ganz zu passen scheint. Die

zweite Kammer ist dem beigetreten, und es würde wohl darauf keine Frage zu stellen sein. Zu §. 4 ist Folgendes zu bemerken: Es ist hier eine kleine Berichtigung des diesseitigen Protocolls nöthig. In diesem Paragraphen kommt nämlich das Wort: „Hebestelle“ vor. Der Beschluß der zweiten Kammer geht dahin, daß das Wort mit dem Worte: „Einnahmebehörde“ vertauscht werden soll. Diesem Beschlusse ist auch die erste Kammer beigetreten; nach dem Protocolle aber hat es das Ansehen, als ob das Wort: „Einnahmebehörde“ nicht statt des Wortes: „Hebestelle“ gesetzt, sondern als ob das letztere Wort beibehalten und das erstere hinzugesetzt, also gesagt werden sollte: „Einnahmebehörde und Hebestelle“. Dies letztere war auch in der That der Vorschlag der Deputation; allein der Beschluß beider Kammern lautet, wie vorhin bemerkt. Auch darauf würde keine Frage zu stellen sein.

Präsident v. Carlowitz: Es ist dies eine bloße Erläuterung.

Referent Domherr D. Günther: In §. 5 befinden sich die Fälle, durch welche die Verjährung unterbrochen wird, unter a. bis e. zusammengestellt. Der vor einem Friedensrichter geschlossene Vergleich ist hier nicht mit erwähnt, und darauf, daß derselbe noch mit erwähnt werden möchte, sollte nach dem Beschlusse der jenseitigen Kammer ein Antrag in der Schrift gerichtet werden, mit dessen Fassung die diesseitige Kammer theilweise einverstanden, theilweise nicht einverstanden war. Jetzt hat sich die Vereinigungsdeputation im Einverständnis mit den Herren Königl. Commissarien dahin vereinigt, in §. 5 nach dem Punkte d. folgenden Satz unter e. einzuschalten: „durch einen vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Vergleich“. Es folgt nun daraus, daß in Folge dieses angenommenen Amendements der bisherige Punkt e. nunmehr mit f. zu bezeichnen sein wird. Hierdurch ist der Zweck des vorhin erwähnten Antrags schon erfüllt, und es fällt dieser Antrag nun gänzlich hinweg. Die zweite Kammer hat sich damit einverstanden erklärt, und Ihre Deputation empfiehlt den Beitritt.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer das Deputationsgutachten annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: In §. 9 würden in Gemäßheit des vorigen Beschlusses, außer einigen andern kleinen Redactionsänderungen, hinter den Worten: „dem gerichtlichen Anerkenntnisse“ noch die Worte einzuschalten sein: „und dem Abschlusse eines Vergleichs“. Es würde sich das aus dem Vorigen mit Nothwendigkeit ergeben.

Präsident v. Carlowitz: Ist die Kammer auch damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Der Schlusantrag zu dem auf Seite 92 des jenseitigen Berichts enthaltenen Gesetzentwurf, die Unterbrechung der Extinctivverjährung betreffend, ist dahin gerichtet, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden möchten, damit nicht dasjenige, was die Wechselord-